

Nutzung von Rechnern und Software im MBI: Dienst- und Organisationsanweisung

1. Rechner, Software im MBI und deren Nutzung

1.1 Unter Software werden hier sämtliche Programme verstanden, die zum Betrieb von Rechnern erforderlich sind, also Firmware, Betriebssystem, Erweiterungen von Betriebssystemen (z.B. Netzprotokolle) und Anwendungen. Rechner sind hier alle EDV-spezifischen Geräte (Workstations, Server, Netzwerkkomponenten, PCs). Im MBI wird freie und lizenzpflichtige Software eingesetzt.

1.2 Unter Rechnern wird hier sämtliche Hardware verstanden, die zur EDV-Ausstattung des MBI gehört bzw. mit ihr verbunden ist: Server, Netzwerkkomponenten, Workstations, PCs, Messgeräte (sofern sie lizenzpflichtige Software einsetzen oder am EDV-Netz betrieben werden).

1.3 Rechner und Software im MBI dürfen nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

1.4 Auf den Rechnern darf nur vom MBI beschaffte oder zur Verwendung freigegebene Software verwendet werden.

1.5 Die Mitarbeiter des MBI sind angewiesen, stichprobenartige Überprüfungen dieser Regelung durch Beauftragte des Direktoriums zu jedem Zeitpunkt zuzulassen.

2. Verantwortungsbereiche

2.1 Für jeden Rechner wird von den Direktoren, Abteilungsleitern bzw. TAL ein Verantwortlicher für die Software-Installation benannt.

2.2 Für Server und Netzwerkkomponenten liegt die Verantwortung bei der zentralen EDV. Ausnahmen bedürfen deren Zustimmung.

3. Software-Lizenzen und Installation

3.1 Das Lizenzmanagement besteht aus der zentralen Registrierung von sämtlicher im MBI eingesetzter Hardware und Software. Die Verantwortlichen nach Punkt 2 stellen sicher, dass auf den Rechnern nur Software nach Punkt 1.4 eingesetzt wird.

3.2 Zentrale Dienste, z.B. Serverdienste dürfen nur von der zentralen EDV eingerichtet werden.

3.3 Die Berechtigung zur Anfertigung von Kopien von Datenträgern ergibt sich aus dem Urhebergesetz bzw. den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

3.4 Rechner, für die kein Verantwortlicher benannt werden kann, dürfen im MBI nicht betrieben werden.

Vom Direktorium beschlossen am 21.6.02